8. Von österreichischen Sportverbänden und Sportvereinen zur Verfügung gestellte Fragen samt Antworten



8.1. Sind Funktionäre von Sportvereinen oder Sportverbänden Amtsträger?

Nein.

Sportvereine oder Sportverbände sind keine Unternehmen, an denen eine zumindest 50%ige Beteiligung der öffentlichen Hand besteht oder die durch den Rechnungshof oder eine vergleichbare Einrichtung geprüft werden. Die für den Verein tätigen Personen fallen demnach allein aufgrund dieser Tätigkeit unter keine Gruppe der in § 74 Abs 1 Z 4a StGB angeführten Amtsträger.



8.2. Was versteht man unter einem staatsnahen Unternehmen?

Als staatsnahe Unternehmen gelten nach der gesetzlichen Definition Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 50% beteiligt ist, die von der öffentlichen Hand beherrscht werden oder die der Kontrolle des Rechnungshofs (oder vergleichbarer Einrichtungen) unterliegen.

Unter www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html findet sich eine Liste jener Rechtsträger, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.



8.3. Welche Probleme können sich ergeben, wenn ein Sportfunktionär beruflich Amtsträger ist? So zum Beispiel wenn ein Verbandspräsident ein leitender Beamter in einem Ministerium ist?

Grundsätzlich ist der dienstliche Bereich vom Privatleben natürlich zu trennen. Ergibt es sich aber, dass der Amtsträger dienstlich mit Belangen des Vereins befasst wird, so ist äußerste Vorsicht geboten, weil der Funktionär für seinen Verein naturgemäß eine optimale Lösung erzielen will. Wäre der Amtsträger etwa für die Vergabe von Förderungen zuständig und sucht der von ihm repräsentierte Verein um eine solche an, so muss er sich für befangen erklären und die Entscheidung seinem Stellvertreter überlassen.



8.4. Gibt es eine öffentlich einsehbare Liste jener Institutionen, deren Mitarbeiter unter den Amtsträgerbegriff fallen?